

AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2025.93 vom 17. September 2025

AG Verwaltungsgericht, 2025-09-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WPR.2025.93

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2025.93 du 17 septembre 2025

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2025.93 del 17 settembre 2025

Erwägungen

E. 2

Mit Urteil des Verwaltungsgerichts vom 29. April 2025 wurde festgestellt, dass der Haftzweck – die Sicherstellung des Vollzugs der Ausschaffung des Gesuchstellers aus der Schweiz – erstellt sei (WPR.2025.41, Erw. II/2.1). Dies wurde mit Urteil des Verwaltungsgerichts vom 31. Juli 2025 (WPR.2025.74, Erw. II/2.1) bestätigt. Daran hat sich offensichtlich nichts geändert.

E. 3

Gemäss Art. 80 Abs. 6 lit. a AIG ist die Haft zu beenden, wenn sich erweist, dass der Vollzug der Wegweisung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen undurchführbar ist. Mit Urteil des Verwaltungsgerichts vom 31. Juli 2025 wurde festgestellt, dass die Rückführung des Gesuchstellers nach Algerien möglich sei (WPR.2025.74, Erw. II/2.3). Es ist nicht ersichtlich, inwiefern sich daran etwas geändert haben sollte, womit dem Vollzug der Wegweisung zum heutigen Zeitpunkt nach wie vor keine grundsätzlichen Hindernisse entgegenstehen. Das gilt auch für die Vorbringen des Gesuchsgegner, er könne aufgrund seiner politischen und persönlichen Probleme nicht nach Algerien zurückkehren (Protokoll S. 3, act. 32). Daran ändert auch die vor Bundesverwaltungsgericht hängige Beschwerde gegen das abgelehnte Mehrfachasylgesuch des Gesuchstellers nichts. Allein der Umstand, dass

- 5 - der Gesuchsteller diesen Entscheid nicht akzeptiert und ein Rechtsmittel dagegen ergreift, bedeutet nicht, dass er deswegen berechtigt wäre, sich in der Schweiz aufzuhalten. Solange dem Gesuchsteller kein prozedurales Aufenthaltsrecht erteilt wurde und solange damit zu rechnen ist, dass über die Beschwerde betreffend Mehrfachasylgesuch innert nützlicher Frist und auf jeden Fall bis zum Ablauf der maximal zulässigen Haftdauer entschieden wird, ist von einer konkreten Vollzugsperspektive auszugehen. Das Bundesverwaltungsgericht teilte am 11. September 2025 auf Nachfrage des MIKA mit, das Ende der Rechtsmittelfrist vom 1. Oktober 2025 werde abgewartet und anschliessend werde zeitnah über die Beschwerde entschieden (MI-act. 650). Damit wird voraussichtlich vor Ablauf der maximal zulässigen Haftdauer über die Beschwerde entschieden, womit eine konkrete Vollzugsperspektive vorliegt. Auch die Tatsache, dass die algerischen Behörden die Ausstellung eines Ersatzreisedokuments einstweilen verweigert haben, um das Dossier eingehender zu prüfen, und noch unklar ist, ob ein Ersatzreisedokument ausgestellt werden wird, macht die Durchführung der Wegweisung nicht unmöglich. Vielmehr ist nach wie vor davon auszugehen, dass in absehbarer Zeit eine realistische Chance auf die Ausstellung eines Ersatzreisedokuments besteht. Demnach ist weiterhin von einer positiven Vollzugsperspektive auszugehen. Weitere Anzeichen, die an der

Ausschaffungsmöglichkeit in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht Zweifel aufkommen lassen würden, sind eben- falls keine ersichtlich.

E. 4

Die mit Urteil vom 29. April 2025 festgestellten Haftgründe – namentlich die Untertauchensgefahr und die Verurteilung wegen eines Verbrechens – bestehen nach wie vor (vgl. WPR.2025.41, Erw. II/3; MI-act. 509 ff.). Dies wurde wiederum mit Urteil des Verwaltungsgerichts vom 31. Juli 2025 (WPR.2025.74, Erw. II/3; MI-act. 601 ff.) bestätigt. Der Gesuchsteller zeigt keinerlei Bereitschaft, freiwillig in sein Heimatland zurückzukehren und wurde wegen gewerbsmässigen Diebstahls, einem Verbrechen, verurteilt.

E. 5

Bezüglich der Haftbedingungen liegen keine Beanstandungen vor.

E. 6

Es liegen auch keine Anzeichen dafür vor, dass das MIKA dem Beschleu- nigungsgebot (Art. 76 Abs. 4 AIG) nicht ausreichend Beachtung geschenkt hätte.

- 6 -

E. 7

Abschliessend stellt sich die Frage, ob die Voraussetzungen der Ausschaf- fungshaft deshalb nicht mehr gegeben seien, weil diese im konkreten Fall gegen das Prinzip der Verhältnismässigkeit verstossen würde. Dass die Haft geeignet ist, den Wegweisungsvollzug sicherzustellen, liegt auf der Hand und bedarf keiner weiteren Ausführungen. Die Haft erweist sich zudem auch als notwendig. Es ist keine mildere Massnahme zur Sicher- stellung des Vollzugs der Wegweisung ersichtlich. Was die Verhältnismässigkeitsprüfung im engeren Sinne betrifft, ist festzu- halten, dass regelmässig von einem sehr grossen öffentlichen Interesse an einer Administrativhaft zur Durchsetzung des Wegweisungsvollzugs aus- zugehen ist, wenn sich eine betroffene Person weigert, auszureisen. Zwar ist denkbar, dass das öffentliche Interesse im konkreten Einzelfall nicht überwiegt, wenn sich die Haft für die betroffene Person als äusserst be- lastend erweist. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Der Gesuchsgegner bringt zwar vor, es gehe ihm zunehmend schlechter und er leide an einer "geistigen" Krankheit. Gleichzeitig gibt er aber zu Protokoll, er werde von mehreren Ärzten medizinisch betreut und erhalte Medikamente (Protokoll S. 3, act. 32). Den geltend gemachten psychischen Problemen kann somit im Rahmen des Haftvollzugs Rechnung getragen werden. Dass der Gesuchsteller nicht hafterstehungsfähig wäre, wird zu Recht nicht behauptet. Andere relevante private Interessen, welche im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung zu berücksichtigen wären, sind nicht ersichtlich und werden auch nicht geltend gemacht. Insgesamt sind somit im Moment keine Gründe ersichtlich, welche die Haft als unverhältnis- mässig erscheinen lassen. III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.